Zürich, 18. Juli 2025

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

energiestiftung.ch

Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

BFE-VERORDNUNGSÄNDERUNGEN MIT BR-BESCHLUSS NOV. 25
Stellungnahme der Schweizerischen Energiestiftung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die vorgeschlagenen Zwischenziele für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion ohne Wasserkraft bedürfen unserer Ansicht nach einer Überarbeitung – sie scheinen uns mit der vorgesehenen Umsetzung des Stromgesetzes und eines möglichen Beschleunigungserlasses nicht erreichbar. Während sie durchaus ambitioniert sein dürfen, um der Branche den nötigen Anstoss zu geben, sollen sie angesichts der kurzen Dauer von weniger als fünf Jahren einigermassen realistisch sein. Gleichzeitig sollen aber auch angemessene Massnahmen ergriffen werden, wofür wir entsprechende Vorschläge machen.

Zusätzlich fordern wir auch Zwischenziele beim Energie- und Elektrizitätsverbrauch und schlagen verschiedene Massnahmen zur zusätzlichen Beanreizung der Winterstromproduktion vor.

Sie finden unsere detaillierten Änderungsanträge, Kommentare und Vorschläge nachfolgend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse,

Léonore Hälg
Leiterin Fachbereich Erneuerbare Energien & Klima

Art. 1a Zwischenziele für den Ausbau von erneuerbaren Energien

Die Zwischenziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien erscheinen angesichts der Potenziale konsequent. Gleichzeitig sind sie aus Sicht der Schweizerischen Energie-Stiftung mit der vorgesehenen Umsetzung des Stromgesetzes und eines möglichen Beschleunigungserlasses wohl nicht erreichbar. Insbesondere erscheint uns die Verdreizehnfachung der heutigen Windproduktion bis 2030 angesichts der Projekt-Pipeline unrealistisch. Denn verschiedene Massnahmen, wie die Gebietsausscheidung in den Kantonen werden erst in einiger Zeit ihre Wirkung entfalten. Angesichts dieser Voraussetzungen fordern wir den Bundesrat auf, die Zwischenziele nicht Top-Down von einem willkürlichen Gesamtziel für 2030 zu berechnen, sondern für jede Technologie einzeln ein Zwischenziel festzulegen und das Gesamtziel davon abzuleiten. Aus unserer Sicht sollen die Zwischenziele durchaus ambitioniert sein, um der Branche den Willen des Bundes und der Stimmbevölkerung aufzuzeigen. Gleichzeitig sollen sie aber auch angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen erreichbar sein.

Wir möchten den Bundesrat auch darauf aufmerksam machen, dass das Energiegesetz in Art. 2, Abs. 4 nicht nur die Festlegung technologiespezifischer Zwischenziele vorschreibt, sondern auch dass der Bundesrat die entsprechenden Massnahmen ergreifen soll, um die Zwischenziele zu erreichen. Dies ist mit den vorliegenden Verordnungsrevisionen nicht gegeben, die zwar ambitionierte Zwischenziele vorschlägt, aber nicht die für die Zielerreichung benötigten Massnahmen.

Technologieziel für Wind

Wie erwähnt, ist aus unserer Sicht ein Ziel von 2.3 TWh Windproduktion im Jahr 2030 unrealistisch. Im Jahr 2024 betrug die Produktion aus Windkraft 0.17 TWh. Es ist unwahrscheinlich, dass die mit dem Stromgesetz beschlossenen Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsprozesse für Windenergieanlagen einen derartigen Effekt haben, dass die aktuelle Windstromproduktion innerhalb von 5 Jahren verdreizehnfacht werden könnte. Auch der Beschleunigungserlass – sollte er vom Parlament beschlossen und ohne Referendum verabschiedet werden – wird erst umgesetzt werden müssen, bevor er die Prozesse für den Bau von Windenergieanlagen tatsächlich beschleunigen wird. Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, ein durchaus ambitioniertes, aber angesichts der bestehenden Massnahmen ein realistisches Ziel zu formulieren.

Für uns ist klar, dass die Windenergie kostengünstig wichtigen Strom im Winter liefern kann. Deshalb haben wir zusammen mit der Umwelt-Allianz in unserer Vision einer sicheren Schweizer Stromversorgung im Jahr 2035, die sowohl das Klima als auch die Biodiversität schützt, formuliert, dass ein «Ausbau der Windkraft auf 3.1 TWh im Jahr 2035 anzustreben» ist. Die folgende linke Grafik zeigt den Bereich zwischen einem linearen und einem exponentiellen Ausbaupfad von der aktuellen Windstromproduktion von 0.17 TWh im Jahr 2024 auf 3.1 TWh im Jahr 2035. Für das Jahr 2030 entspräche dies einem Bereich von 0.8-1.7 TWh.

In der rechten Grafik ist die mögliche jährliche Energieproduktion der aktuellen Projektpipeline dargestellt. Diese zeigt, dass zurzeit Windprojekte mit bis zu 2.8 TWh Jahresstromproduktion in Betrieb oder zumindest in Planung sind. Diese werden wohl nicht alle in diesem Umfang umgesetzt werden. Gleichzeitig rechnet die ElCom in ihrer neusten Studie zur Versorgungssicherheit ab 2028 mit einer installierten Leistung von 252 MW, was einer Jahresproduktion von rund 450 GWh und den Anlagen mit positivem (Bundes-)Gerichtsentscheid entspricht. Dieser Wert entspricht ungefähr der exponentiellen Entwicklung der Windstromproduktion auf 3.1 TWh im Jahr 2035. Aus diesem Grund erscheint uns ein Zielwert für die Windstromproduktion von 0.82 TWh im Jahr 2030 realistisch.

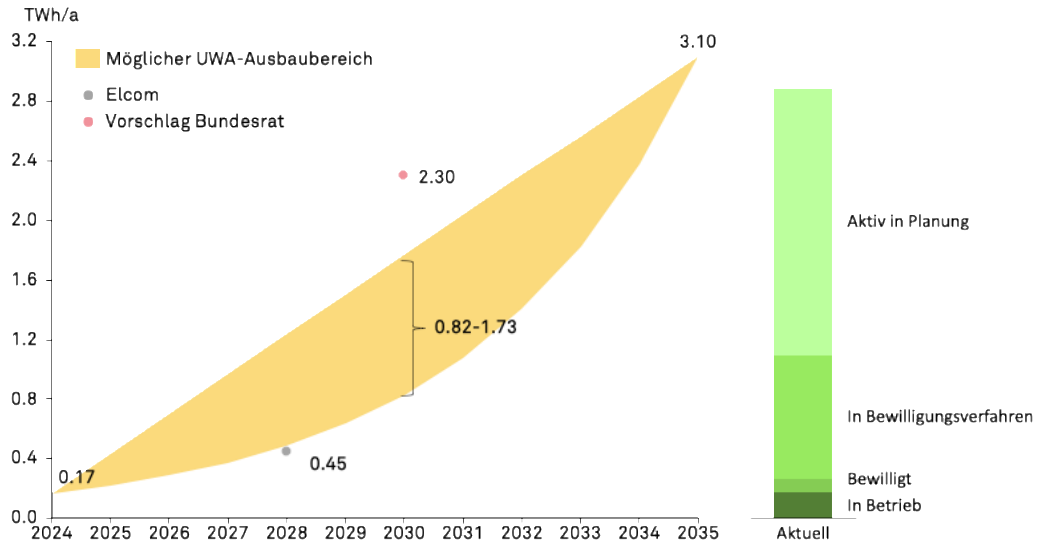

Abbildung 1. Möglicher Windausbaupfad nach Umweltallianz (links) und aktuelle Projektpipeline der Windprojekte in der Schweiz (rechts).

Wir können uns anstelle eines fixen Zwischenziels auch einen dynamischen Zielpfad bis 2035 vorstellen, wo Defizite gegenüber einem linearen Ausbaupfad im Folgejahr subsidiär durch erhöhte Ausschreibungen für Photovoltaik oder andere erneuerbare Energien zu kompensieren sind.

In der jüngeren Vergangenheit wurden mit dem Stromgesetz, aber auch in den Kantonen mit den entsprechenden Richtplanungen und verfahrensrechtlichen Verbesserungen wichtige Rahmenbedingungen geschaffen. Um einen entsprechenden Ausbau bei der Windenergie zu erreichen, ist es aber immer noch essenziell, entsprechende Massnahmen, die den umwelt- und biodiversitätsverträglichen Ausbau der Windkraft verschnellern, umzusetzen. Dazu gehören:

- Kombinierte Plangenehmigungsverfahren: Die Kombination von Planungs- und Bewilligungsverfahren in koordinierten Verfahren hilft die Prozesse zu vereinfachen und zu straffen und wird in einigen Kantonen bereits umgesetzt. Dies soll auf alle Kantone ausgeweitet werden. Der Beschleunigungserlass soll entsprechend rasch umgesetzt werden, wenn final verabschiedet.
- Strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen für Eignungsgebiete inklusive detaillierter Abklärungen zum Zustand der Biodiversität (Feldaufnahmen): Strategische UVP können

bereits von Anfang an für die Biodiversität wichtige Gebiete von möglichen Projektierungen ausschliessen und Projektant:innen auf für den Naturschutz weniger bedenkliche Gebiete lenken. Kantone sollen sicher gehen, dass die Eignungsgebiete auf einer qualitativ hochwertigen Grundlage definiert werden und die negativen Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Biodiversität maximal minimiert werden.

Technologieziel für PV

Das vorgeschlagene Technologieziel von 18.7 TWh Solarstrom im Jahr 2030 ist in Anbetracht des übergeordneten Ziels zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie des grossen Solarpotenzials angemessen, aber auch sehr ambitioniert. Denn in der Photovoltaik-Branche herrscht aktuell grosse Verunsicherung und für 2025 und 2026 ist ein Rückgang im PV-Zubau gegenüber den Vorjahren zu erwarten.
Laut Vernehmlassungsbericht braucht es einen durchschnittlichen jährlichen Zubau von über 2 TWh/a, was etwa 2200 MW zugebaute Leistung entspricht. Um dies zu erreichen, muss der gesetzliche Rahmen insbesondere für PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen ausgenützt werden. Hier gibt es grossen Spielraum in den entsprechenden Verordnungen. Dazu gehören unter anderem:

- Erhöhung Einmalvergütung: Für eine PV-Anlage unter 150 kW erhält man im Schnitt rund 15% der Investitionskosten als Einmalvergütung ausbezahlt. Hier gibt es einen Spielraum bis 30%, der zur Zielerreichung genutzt werden soll. Insbesondere für PV-Anlagen auf Infrastruktur mit erhöhter Winterstromproduktion soll die Einmalvergütung höher ausfallen (siehe Argumentation weiter unten). Das Beispiel Österreich, wo die installierte PV-Leistung im Jahr 2023 um 150% zugenommen hat, zeigt, dass eine Erhöhung des Budgets für die Förderung sich direkt im PV-Ausbau niederschlagen kann. Hier ist auch anzumerken, dass der Marktwert von PV-Strom sinkt, weshalb zur Anlagen-Amortisation die Einmalvergütungen entsprechend angepasst werden müssen.
- Gleitende Marktprämie: Die erste Auktionsrunde für gleitende Marktprämien im Mai dieses Jahres hat gezeigt, dass das Maximalgebot von 9.0 Rp./kWh zu tief angesetzt war. Dies ist nicht erstaunlich, entspricht dieser Wert dem durchschnittlichen Zuschlagswert der letzten Aufdachanlagen-Ausschreibungen in Deutschland. In der Schweiz gab es deshalb auch nur wenige Gebote und der Durchschnitt der Zuschläge lag nahe dieses Maximums. Durch eine Erhöhung des Maximalgebots können mehr Projekte – auch kleinere – von einer gleitenden Marktprämie profitieren. Wie erwähnt, zeigt das Beispiel von Österreich, dass die Erhöhung des Förderbudgets in direktem Zusammenhang mit der zusätzlich installierten Leistung steht. Grundsätzlich sollen die Ausschreibungen für die gleitende Marktprämie entweder mit einem Maximalpreis oder einem Mengenkontigent durchgeführt werden.
- Segmentierte Auktionen: Spezielle Auktionen mit gleitenden Marktprämien, die für die Winterstromproduktion ausbezahlt wird. Die Obergrenze für das Höchstgebot muss hier entsprechend hoch liegen. Dies beanreizt Projekte, wo entweder per se viel Winterstrom produziert wird (beispielsweise über der Nebelgrenze) oder wo der Sommerstrom anderweitig gebraucht oder verkauft wird.
- LEG: Der Netznutzungsrabatt soll erhöht werden auf das gesetzliche Maximum von 60%, damit der direkte Verkauf von PV-Strom wirtschaftlich interessanter wird.
- vZEV: Virtuelle ZEV sollen auch in Muffennetzen ermöglicht werden.

- Vorbildfunktion: Der Ausbau der Photovoltaik auf Infrastrukturen der Bundesverwaltung und der bundesnahen Betriebe nach Art. 45b EnG soll beschleunigt werden.

Art. 1b Zwischenziele für den Energie- und Elektrizitätsverbrauch (neu)

Antrag
Wir beantragen die Definition von Zwischenzielen für den Energie- und Elektrizitäts-verbrauch, die einen linearen Pfad zur Erreichung der Verbrauchsziele in Art. 3 EnG vorschreiben. Jede eingesparte Einheit Energie senkt auch den Bedarf für den Ausbau der Strom- und Wärmeproduktion und für teure Massnahmen zur Sicherung der Versorgungssicherheit. Zwischenziele dienen der regelmässigen Überprüfung, ob die aufgegleisten Massnahmen auch genug wirksam für die finale Zielerreichung sind. Dies ist auch im Effizienzbereich angemessen, da mit dem Effizienzdienstleistungsmarkt ein neues Instrument eingeführt wurde und der Erfolg der wettbewerblichen Ausschreibungen fraglich ist.

Anhang 3, Art. 3 Anrechenbare Kosten

Prüfantrag
Es ist inhaltlich verständlich, dass die Schweizer Stromkonsument:innen nicht für die Sanierungskosten der ausländischen Anteile von Grenzwasserkraftwerken aufkommen sollen. Nicht zuletzt, da in den Anrainerstaaten ebenso Vorschriften und Planungen zur Sanierung der Wasserkraft gelten und umgesetzt werden müssen. Jedoch riskiert dieser Vorschlag, dass die ökologische Sanierung der Grenzwasserkraftwerke insbesondere am ökologisch besonders bedeutenden Hochrhein blockiert und auf die Neukonzessionierung vertagt wird. Solche Verspätungen sind angesichts der sich in schlechtem Zustand befindlichen Artenvielfalt in den Fliessgewässern nicht verantwortbar. Eine fehlende Sanierung am Rhein beeinträchtigt zudem den ökologischen Nutzen der Sanierungen an seinen Zuflüssen.
Wir beantragen deshalb, dass zusätzliche Instrumente geprüft werden, die sicherstellen, dass die Sanierungen von beiden angrenzenden Staaten so rasch und konsequent als möglich verfügt und umgesetzt wird. Dies könnte beispielsweise eine Lösung sein, bei der die Schweiz die Sanierungen vorfinanziert, bis auch die angrenzenden Staaten mit Strombezug entsprechende Sanierungsverfügungen oder Konzessionsauflagen erteilt haben, und die Kosten dann entsprechend zurückerstattet werden.

Die gesamten Kosten für die ökologische Sanierung von Wasserkraftwerken übersteigt bereits heute die vorhandenen Mittel um ein Mehrfaches. Es ist deshalb vor allem zwingend nötig, die Mittel insgesamt zu erhöhen, wie das auch am nationalen Runden Tisch Wasserkraft von allen beteiligten Stakeholdern empfohlen wurde.

Art. 30b^{bis} Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

Änderungsantrag

~~**3 Die Wiederinbetriebnahme einer Anlage gilt nur dann als Erweiterung oder Erneuerung, wenn die Einstellung des Betriebs der Anlage nicht länger als 30 Jahre zurückliegt und zumindest die Fassung oder das Wehr noch in dem Masse funktionsfähig ist, dass für die Wiederinbetriebnahme kein kompletter Neubau nötig ist.**~~

Oder

3 Die Wiederinbetriebnahme einer Anlage gilt nur dann als Erweiterung oder Erneuerung, wenn **eine rechtsgültige Konzession vorliegt und** die Einstellung des Betriebs der Anlage nicht länger als ~~**30**~~ **5** Jahre zurückliegt und zumindest die Fassung oder das Wehr **und die Produktionsanlage** noch in dem Masse funktionsfähig ist, dass für die Wiederinbetriebnahme **nur unwesentliche Bauten nötig sind** ~~**kein kompletter Neubau nötig ist**~~. **Zudem muss mit der Wiederinbetriebnahmen bzw. für die Erteilung der Baubewilligung eine ökologische Sanierung der bestehenden Anlagen auf eigene Kosten durchgeführt und/oder mittels transparenter Kosten-Nutzen-Rechnung nachgewiesen werden, dass der Netzzuschlag insgesamt nicht unverhältnismässig höher belastet wird, als durch die Produktion derselben Energiemenge mit Alternativtechnologien, wie z.B. Photovoltaik.**

Begründung

Die Schweizer Gewässer sind bereits durch über 1700 Kleinstwasserkraftwerke mit einer Leistung unter 300 kW zerstückelt, die zusammen pro Jahr nur gerade mal 600 GWh Strom erzeugen, gleichzeitig aber unverhältnismässig grosse Schäden an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften verursachen. Beim heutigen schlechten Zustand der Biodiversität gilt es deswegen in erster Linie, Beeinträchtigungen stillgelegter Infrastruktur ökologisch zu sanieren und sie z.B. für Fische durchgängig zu machen. Die Bestvariante dafür ist in den allermeisten Fällen, Wanderhindernisse zu entfernen, nicht neue Bauten zu erstellen, die zusätzliche Schäden in und an Gewässern wieder für bis zu 80 Jahre zementieren.
Zudem belastet der vorgesehene Vorschlag, Wiederinbetriebnahmen längst stillgelegter alter Kleinstanlagen als Erweiterungen bestehender Anlagen zu klassieren, den Netzzuschlagsfonds in vielen Fällen gleich doppelt und unverhältnismässig: Einerseits werden Bau und/oder Betrieb für ineffiziente Kleinanlagen finanziert, andererseits werden wohl die meisten dieser Anlagen Gelder für die ökologische Sanierung beanspruchen. Die für die Sanierung zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Netzzuschlagsfonds reichen schon nicht aus, um die Beeinträchtigungen für die Energieversorgung der Schweiz zentraler Anlagen zu sanieren. Es ist somit zumindest fraglich, inwieweit die erzielte Stromproduktion in einem sinnvollen Verhältnis zu den insgesamt beanspruchten Mittel für die Wiederinbetriebnahme von Kleinstanlagen steht oder mit alternativen Massnahmen wie Photovoltaik die entsprechende Strommenge günstiger und naturverträglicher erzeugt werden könnte.

Aus diesem Grund fordern wir entweder die Streichung oder die vorgeschlagene Anpassung von Absatz 3.
Die Wiederinbetriebnahme einer länger stillgelegten Anlage, die meist umfangreicher baulicher Massnahmen und einer neuen Konzession bedarf, gilt nicht als Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage und darf entsprechend nicht unter Buchstabe b oder c von Art. 26, Abs. 1 EnG fallen und so die Förderuntergrenze von 1 MW umgehen. Sie ist als Neuanlage zu betrachten und fällt unter die entsprechenden Förderbestimmungen für Neuanlagen. Für die Erteilung der Konzession und Baubewilligung muss insbesondere nachgewiesen werden, dass sie die gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Gewässerschutzgesetzes und des Bundesgesetzes über die Fischerei auf eigene Kosten einhalten. Sollte trotzdem eine Wiederinbetriebnahme unter den Erweiterungsbestimmungen vorgesehen werden, soll der Gesuchsteller zumindest nachweisen müssen, dass die Mittel effizient eingesetzt werden und der Netzzuschlagsfonds über die Lebensdauer der Anlage nicht unverhältnismässig belastet wird.

Art. 30c Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

Änderungsantrag

[2] Erfüllt die Photovoltaikanlage eine oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen, so wird der Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, um einen Bonus erhöht:

c. grosse Photovoltaikanlagen, die jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März (Winterhalbjahr) einen spezifischen Winterstromertrag von mehr als ~~500~~ **400** kWh pro kW **am Netz angeschlossene** Leistung aufweisen~~, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wurden~~ und die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden (Winterstrombonus);

[2bis] Der spezifische Winterstromertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage pro kW **am Netz angeschlossene** Leistung im Winterhalbjahr produziert.

[4bis] Der spezifische Winterstrommehrertrag ist der Stromertrag, den eine Anlage pro kW **am Netz angeschlossene** Leistung im Winterhalbjahr produziert und der ~~500~~ **400** kWh pro kW **am Netz angeschlossene** Leistung übersteigt.

Begründung

Der Winterstrombonus soll für alle Anlagen gelten, die einen hohen Winterstromertrag aufweisen. Ob der Strom von einer Anlage auf einem Gebäude, über einem Parkplatz oder an einer anderen Stelle kommt, ist dabei irrelevant. In den Alpen gibt es viele grosse Dächer, die ein hohes PV-Potenzial auch für Winterstrom aufweisen. Dieses soll nicht ungenutzt gelassen werden. Gleichzeitig wird in Art. 30c Abs. 3bis, Art. 38 Abs. 1quater und Art. 38a Abs. 4bis vorgeschlagen, dass weitere Boni nicht mit dem Winterstrombonus kombiniert werden könne. Es könnte also nicht zusätzlich noch ein Neigungswinkelbonus abgeholt werden.

Wir schlagen zudem vor, dass statt der Maximalleistung der Module, die am Netz angeschlossene Leistung für die Berechnung der Winterstromproduktion zu wählen. Dies schafft Anreize, dass sommerliche Produktionsspitzen nicht ins Netz eingespeist werden,

indem die Wechselrichter knapp dimensioniert werden oder die zusätzliche Produktion selber verbraucht oder eingespeichert wird.

Schliesslich fordern wir die Senkung der Limite des Winterstromertrags für die Erhaltung eines Winterstrombonus von 500 auf 350 oder maximal 400 kWh pro kW. PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen sind zurzeit die am schnellsten wachsende Stromproduktionstechnologie. Bereits heute fällt 25-30% ihrer Jahresstromproduktion im Winter an. Dieser Anteil kann leicht erhöht werden, indem die Winterstromproduktion auch entsprechend beanreizt wird. So können beispielsweise die Module über Parkplätzen oder auch auf Flachdächern steiler aufgeständert werden oder auch Lärmschutzwände können einen hohen Winterstromanteil liefern. Dieses einfach erschliessbare und auch relativ kostengünstige Potenzial durch eine hohe Winterstromanforderung auszuschliessen, ist nicht sinnvoll. 350 kWh pro kW entsprechen dabei einem Winterstromanteil Fassaden–anlagen im Mittelland (siehe Faktenblatt der Berner Fachhochschule).

Art. 46u Höchstbeitrag

Aus Sicht der Rechtssicherheit soll für die Projekte, die bis Ende 2025 über eine Baubewilligung verfügen, nicht im Nachhinein die Spielregeln geändert werden. Aus diesem Grund soll für diese Anlage der Höchstbeitrag gestrichen werden. Gleichzeitig finden wir ein Höchstbeitrag für zukünftige Projekte begrüssenswert, denn auch alpine PV-Anlagen sollen nur gebaut werden, wenn sie auch einen kostengünstigen Beitrag zum Winterstrom leisten können. Wir fordern jedoch, dass im Fall von zukünftigen Anlagen ein Höchstbeitrag von maximal 2.1 Millionen Franken pro GWh verfügt würde. Einerseits kostet der Winterstrom aus grossen PV-Anlagen auf Gebäuden, die Investitionsbeiträge über Auktionen erhalten, gesamthaft durchschnittlich 2.07 Millionen Franken pro GWh. Kostendaten von realen Projekten zeigen auch, dass sich im Jura und in den Voralpen ein hoher Anteil Winterstrom (35-40%) realisieren lässt zu Förderkosten von 1.5 bis 2.5 Millionen Franken pro GWh. Und auch das Wasserkraftwerk Trift, das wenn gebaut flexibel einsetzbaren Winterstrom liefert, macht dies für gesamthaft 2.09 Millionen Franken pro GWh. Da die Investitionsbeiträge ja bis zu 60% der Investitionskosten ausmachen können, könnten alpine Solaranlagen so immer noch genug Beiträge erhalten. Teurere Projekte sind aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in Zukunft der Grossteil des Winterstroms von im Mittelland installierten PV-Anlagen auf bestehender Infrastruktur kommen wird, neben Gebäudedächern und Parkplätzen in Bergregionen. Werden dort Anlagen mit einer gesamten Jahresstromproduktion von 35-40 TWh zugebaut, ergibt das automatisch 9-12 TWh Winterstrom, was der aktuellen AKW-Winterstromproduktion entspricht. Dieser Anteil kann aber noch erhöht werden, indem die Förderung oder Vergütung von PV-Anlagen an die Winterstromproduktion geknüpft wird. So soll der Winterbonus auch für PV-Anlagen auf Gebäuden gestattet werden. Die Einmalvergütung kann höher ausfallen für Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion (>25-30%). Die Mindestvergütung kann im Winter erhöht werden. Oder segmentierte Auktionen können spezifische gleitende Marktprämien für die Stromproduktion im Winter verteilen. Grund-sätzlich ist es egal, wo eine Kilowattstunde Strom im Winter produziert wird. Im Mittelland ist dies in vielen Fällen günstiger zu realisieren und darum zu favorisieren.

Art. 61 Anrechenbare Investitionskosten
Die in Absatz 2bis vorgesehenen maximal anrechenbare Beträge erscheinen uns zu hoch. Sie sind tiefer anzusetzen. Die Obergrenze soll sich nicht am höchsten Vergütungssatz für die gleitende Marktprämie orientieren. Genauso wie bei den PV-Anlagen sollen insbesondere Anlagen gefördert werden, die energetisch-wirtschaftlich am meisten Sinn machen, und möglichst viel Winterstrom produzieren. Umso kritischer sind zu hohe und nicht effizient eingesetzte Förderbeiträge für neue oder Erweiterungen von Anlagen in Anbetracht der Tatsache, dass die Mittel für die Sanierung der bestehenden Anlagen nicht ausreichen werden und bisher keine Lösung zu diesem Problem gefunden wurde.

Zudem sollen nach den Buchstaben b und c nur Investitionen subventioniert werden, die eine zusätzliche Produktion ermöglichen. Die aktuelle Produktion (vor der Erweiterung), die bereits subventioniert wird - oder sogar schon abgeschrieben ist - soll nicht zusätzlich unterstützt werden können.
Beim vorgeschlagenen Buchstaben b ist nicht nachvollziehbar, warum ein «Abstellen auf die Mehrproduktion der Investitionsbeitrag zu stark [einschränken]» würde (so im erläuternden Bericht). Es stellt sich zudem die Frage, ob eine erhebliche Erweiterung, die einzig unter das Erheblichkeitskriterium von Art. 30b^{bis} Abs. 1 Bst. a EnFV fällt und womit die Mehrproduktion laut erläuternden Berichts «nur wenig gesteigert wird», energetisch-wirtschaftlich, und umso mehr unter Berücksichtigung der damit verbundenen Umweltauswirkungen, überhaupt gefördert werden sollte.
Beim vorgeschlagenen Buchstaben c fordern wir, dass auch in der Bestimmung selbst und nicht nur im erläuternden Bericht klar zum Ausdruck kommen soll, dass der Beitrag für die Produktion vor der Erweiterung nur im Zusammenhang mit allfälligen Erneuerungen beansprucht werden kann.

Anhang 1.4 Geothermieanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die vorgeschlagene Änderung in Ziffer 7.2 wird begrüsst, da so immerhin noch zwei Geothermie-Projekte von einer Einspeisevergütung profitieren könnten.

Stromversorgungsverordnung StromVV

Keine Kommentare

Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Keine Kommentare